

**Anlage 4 zu der Beschlussvorlage M/IX/2018/0408
 Änderung der Beförderungbedingungen: Hinterlegung von Tickets**



<p>Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV k.a.Abk.) V. v. 27.02.1970 BGBl. I S. 230; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 21.05.2015 BGBl. I S. 782 Geltung ab 06.09.1970; FNA: 9240-2-5 Personenbeförderung</p>	<p>VRR-Beförderungsbedingungen Ziffer 15.4 Stand 01.01.2017</p>	<p>VRR-Beförderungsbedingungen Ziffer 15.4 Stand 01.03.2018</p>
<p>§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt</p> <p>(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.</p> <p>(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.</p> <p>(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer</p>	<p>15.4 Erstattung von Beförderungsentgelt</p> <p>In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 8 Abs 1 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:</p> <p>(1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.</p> <p>(2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.</p>	<p>15.4 Erstattung von Beförderungsentgelt</p> <p>In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 8 Abs 1 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:</p> <p>(1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.</p> <p>(2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.</p>

Anlage 4 zu der Beschlussvorlage M/IX/2018/0408
Änderung der Beförderungsebedingungen: Hinterlegung von Tickets



<p>Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.</p> <p>(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.</p> <p>(6) Bei Ausschluß von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.</p>	<p>(3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen: bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %, bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %.</p> <p>(4) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.</p> <p>(5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.</p> <p>(6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.</p> <p>(7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.</p> <p>(8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer</p>	<p>(3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises je 2 EinzelTickets für Erwachsene der entsprechenden Preisstufe des Zeitfahrausweises pro Tag abgezogen. Bei SchokoTickets wird anstatt EinzelTickets für Erwachsene der Preisstufe D 2 EinzelTickets für Kinder der entsprechenden Preisstufe pro Tag berechnet.</p> <p>(4) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.</p> <p>(5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro für Zeitfahrausweise und ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Bei Einzel- und 4erTickets sowie sonstigen Tickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro und ggf. eine Überweisungsgebühr erhoben. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.</p> <p>(6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht</p>
--	--	---

Anlage 4 zu der Beschlussvorlage M/IX/2018/0408
Änderung der Beförderungsbedingungen: Hinterlegung von Tickets



	ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.	erstattet. (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich. (8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.
--	---	---